

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 49

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Pauschalangebot soll nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn Umfang und Gestalt der Arbeit oder Lieferung bereits in allen Einzelheiten feststeht.

Art. 13. Die im Eingabeformular anzugebenden Arbeits- und Lieferungsfristen sind so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse eine tadellose Arbeit erwartet werden kann.

Bei Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich die Anordnungen so zu treffen, daß die Ausführung in die für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt werden kann.

IV. Form und Inhalt der Angebote.

Art. 14. Die Angebote sind bei den öffentlichen Ausschreibungen unter Benutzung eines der den Bewerbern zur Verfügung gestellten Eingabeformulare, von diesen unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, mit der betreffenden Überschrift versehen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen oder der Post frankiert zu übergeben. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabortes vom letzten Tag der Eingabefrist tragen.

Art. 15. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sollen enthalten:

- die geforderten Einheitspreise und die Gesamtsummen;
- bei Kollektivangeboten die Erklärung der einzelnen Zellhaber, daß sie sich solibarisch verpflichten, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten;
- die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;
- Muster und Proben müssen ebenfalls auf den Eingabetermin eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Art. 16. Mit der Einreichung eines Angebotes ist auch ohne besondere ausdrückliche Erklärung die Annahme der für die Bewerbung aufgestellten Grundlagen (Art. 5) durch den Bewerber zugestanden.

Art. 17. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet. Immerhin sollen Angebote, in denen der Bewerber für die Übernahme der Arbeiten eine kürzere Frist zur Bindung macht, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 18. Eine Entschädigung für Projekte, Pläne und Muster, die der Bewerber in Abweichung der Submissionsunterlagen von sich aus erstellt, wird nur für den Fall und insoweit gewährt, als sie bei der Ausschreibung versprochen wurde.

Die Benützung der vom Bewerber eingesandten Projekte, Pläne und Muster darf, wenn ihm die Arbeit nicht zugeschlagen wird, nur gegen von der Baudirektion festzusetzende Entschädigung stattfinden.

Art. 19. Ein Rückzug der Eingabe kann vor Ablauf der Eingabefrist durch schriftliche Anzeile erfolgen.

Jede Abänderung von Angeboten nach ihrer Eröffnung ist, offenbare Irrtümer vorbehalten, unzulässig; ebenso die Annahme von Nachgeboten in irgendwelcher Form.

(Schluß folgt)

Verbandswesen.

Die Gründung eines zürcherisch-kantonalen Wagnermeister-Verbandes ist in einer letzten Sonntag in Zürich abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung von Wagnermeistern des Kantons Zürich einstimmig beschlossen worden. Zum Präsidenten wurde H. Frei in

Affoltern (bei Zürich) gewählt. Ein provisorischer Statuten-Entwurf und Preis-Tarif erhielten die Genehmigung der Versammlung. Als Obmann für eine Wagnerlehrstellen-Vermittlung wurde H. Müller, sen., in Bellheim, bestimmt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Wie dem „Dovere“ geschrieben wird, verkaufte die Gemeinde Roveredo das Holz aus ihren Waldungen Rotondo und Gravedaja an die Firma Kessler & Jungold. Das Holz, etwa 400,000 Doppelzentner — im Tessin und in einigen benachbarten Talschaften vollzieht sich der Holzhandel nach dem Gewicht — erreichte den fabelhaften Preis von Fr. 2.25 der Doppelzentner. Der Abtransport wird in den Jahren 1918 und 1919 erfolgen.

Uerschiedenes.

† **Baumeister Johann Calonder in Trins** (Graubünden), der Vater unseres Bundespräsidenten, Dr. Felix Calonder, starb am 2. März im Alter von 91 Jahren. Er war ein tüchtiger Berufsmann und in seinem ganzen Wesen eine biedere ruhige Bündnernatur.

Höchstpreise für Teer und Teerprodukte. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bleiben die bisherigen Höchstpreise und übrigen Verkaufsbedingungen für Teer und Teerprodukte auch für den Monat März 1918 gültig.

Eidgenössische Unfallversicherung. Die Zahl der versicherten Arbeiter und Angestellten wird gemäß einer Schätzung der Leitung der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern etwa 600,000 betragen. Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 1400, der aber für die heutigen Verhältnisse viel zu niedrig berechnet ist, beträgt die Lohnsumme 840 Millionen Franken. Nimmt man die Prämie im Mittel zu 4% des Lohnes an, so beträgt die Prämiensumme für die Betriebsunfälle 33,600,000 Franken. Für die Nichtbetriebsunfälle wird sie zu 5½% Promille des Lohnes angenommen, woran aber der Bund ein Viertel tragen muß. Diese Gesamtprämie ist 4,620,000 Franken und der Anteil des Bundes beträgt 1,115,000 Fr. Der Bund hat außerdem laut Gesetz die Hälfte der Verwaltungskosten zu übernehmen; zu 14% der Prämiensumme angesetzt, steigen diese auf 5,350,000 Fr., und also für den Bund auf 2,675,000 Franken.

Fürsorge für Arbeitslose. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat zum Studium der Frage der Arbeitslosenfürsorge im Einverständnis mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Kommission bestellt, welche über die von Bundes wegen aufzustellenden Richtlinien oder Vorschriften Anträge ausarbeiten soll. Diese Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

Präsident der Kommission: Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. Mächler in St. Gallen. Vertreter der Arbeitgeber: Nationalrat Alfred Frey, Präsident des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; F. Funk, Vizepräsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Baden; Nationalrat Mosimann, Präsident des Chambers suisses de l'horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Syz, Zürich; August Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen. Vertreter der Arbeiter: Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Bern; Nationalrat Dr. Feigenwinter,